

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
03/12Kurztext
Anzeige wegen offensichtlicher SpielmanipulationDatum
07.11.2012

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige wegen offensichtlicher Spielmanipulation im Ligaspiel zwischen dem Verein A und dem Verein B oder im Pokalspiel von Verein C gegen den Verein A im September 2012.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 07.11.2012

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Dieter Buchner	Wernberg-Köblitz
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen offensichtlicher Spielmanipulation durch die beteiligten Vereine wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird wegen der Bestätigung von falschen Angaben zum Pokalspiel gegen den Verein C nach RVStO § 56 zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 3. Der Verein C wird wegen falscher Ergebniseingaben zum Pokalspiel gegen den Verein A nach RVStO § 56 zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 4. Der Verein C wird für das Nichtantreten zu einer Ordnungsstrafe von 30,- € nach RVStO § 36 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß der WO A 11.2**

im Ligenspielbetrieb oder bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften verurteilt.

- 5. Der Pokalspielleiter und Kreisvorsitzende erhält wegen der Weisung an den Mannschaftsführer von Verein C, irgend ein Ergebnis einzugeben, das später durch Ihn geändert wird, einen Verweis.**
- 6. Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein A, der Verein C und der Kreis je zu einem Drittel.**

Tatbestand

Am 04.10.2012 wurde mit dem Schreiben vom 03.10.2012 eine anonyme Anzeige wegen offensichtlicher Spielmanipulation beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingereicht.

Laut Ergebnismeldung in click-tt hat der Verein A an einem Tag im September.2012 um 20.00 Uhr sein Ligaheimspiel in der 1.Kreisliga gegen den Verein B und das Pokalspiel beim Verein C zeitgleich ausgetragen. Bei den Spielern von Verein A handelt es sich um dieselben Spieler im Pokalspiel, die auch im Ligaspiel teilgenommen haben.

Die Ergebniseintragungen wurden durch die Gastvereine bestätigt.

Im Pokalspiel wurden vom Verein C Spielernamen eingegeben, obwohl diese Spieler nicht antreten konnten, und das Spiel gegenüber dem Verein A abgesagt worden war. Die namentlichen Satz- und Spielergebnisse waren frei erfunden und sind in die TTR – Wertung der Spieler eingegangen.

Entscheidungsbegründung

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen ist der Straftatbestand nach **RVStO § 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb** gegeben.

Für das Ligaheimspiel von Verein A gegen den Verein B wurde der vom Sportgericht angeforderte Originalspielbericht mit den beiden Unterschriften der Mannschaftsführer vom Mannschaftsführer des Vereins A vorgelegt. Der Mannschaftsführer des Vereins B hat die Richtigkeit des Spielberichtes in seiner Stellungnahme bestätigt. Für das Pokalspiel von Verein C gegen den Verein A konnte der angeforderte Originalspielbericht nicht vorgelegt werden, da das Spiel nicht stattgefunden hat.

Der Abteilungsleiter des Vereins A führt in seiner Stellungnahme aus: „**Der Verein C hat uns verständigt, dass er seine Mannschaft nicht zusammen bringt und daher nicht spielen kann. Wir gewinnen 5:0 und er klärt das mit dem Spielleiter.**“

Mit dem E-Mail vom 14.10.2012 wurde eine Stellungnahme vom Beschuldigten Mannschaftsführer des Vereins C abgelehnt. Mit der zweiten E-Mail vom 15.10.2012 wurde eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme hat folgenden Inhalt: „**Leider habe ich gedacht die Mail wäre nicht richtig, ich habe nur anonym gelesen. Jetzt hat mich der KV und Pokalspielleiter informiert und ich möchte folgendes mitteilen: Habe aufgrund unserer Schwierigkeiten mit dem Pokalspiel gegen Verein A mit denen vereinbart, dass wir nicht antreten und daher der Verein A als Sieger mit 5:0 fest steht. Den Pokalspielleiter habe ich informiert wie soll ich das eingeben und er hat gesagt lege es rein und ich korrigiere das dann. Schade das er dies übersehen hat.**“

Die Ergebniseingabe in click-tt durch den Heimverein muss den Tatsachen entsprechen. Tritt der Heimverein nicht an, so werden auch keine Spielernamen eingegeben. Statt der Spielernamen erscheint der Text „nicht anwesend/angetreten“. Die Namen der Gastspieler werden eingegeben. Es können aber nicht die Spielernamen eingegeben werden, die zeitgleich an einem Ligaspiel teilnehmen. Es werden auch keine Satz- und Spielergebnisse eingegeben. Das Spiel würde als Nichtangetreten mit 5:0 für den Verein A gewertet werden.

Der Gastverein hat die Eingaben des Heimvereins auf Richtigkeit zu prüfen und nicht wie in dieses Fall die Falscheingabe zu bestätigen.

Die nachträgliche Veränderung der Eingaben (Datum, Namen, Satz- und Spielergebnisse) durch den KV und Pokalspielleiter (wurde auch bei einem anderen Pokalspiel des Vereins C vorgenommen) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da sie zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wurden und fallen in die Zuständigkeit des Bezirkes. Der Tatbestand der falschen Angaben im Wettspielbetrieb durch die beiden Vereine bleibt bestehen.

Der Pokalspielleiter hätte gegen den Verein C (auch wenn es sich um seinen eigenen Verein handelt) nach der **RVStO § 36 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligaspielbetrieb oder bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften** eine Ordnungsstrafe in Höhe von 30,- € erhalten müssen. Dieses kann durch das Sportgericht nachgeholt werden.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.
Dieter Buchner
Beisitzer

gez.
Peter Fleckenstein
Beisitzer